

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierte Änderungssatzung

zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. März 2011 die nachfolgende vierte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt gemäß Artikel 2 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

**Vierte Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. März 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Oktober 2009

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**I. Abschnitt
Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften**

[...]

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen und in den Fällen des § 9 Abs. ~~5~~ von dem Antragsteller geschuldet. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 ist der Börsenbesucher persönlicher Schuldner.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller beziehungsweise der Emittent (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) zur

Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

[...]

II. Abschnitt Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

§ 8 Teilnehmerzulassungsgebühr

- (1) — Unternehmen haben aus Anlass der Zulassung eine einmalige Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I zu zahlen.
- (2) — Für Unternehmen, die ausschließlich die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem beantragen, wird eine Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I erhoben.

§ 9 Teilnahmegebühr

- (1) — Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die ausschließlich am Präsenzhandel teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten. Für jeden ab dem zweiten zugelassenen Börsenhändler ist eine jährliche Gebühr (Händlergebühr) gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (2) — Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die am Präsenzhandel ausschließlich über ein elektronisches System teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (3) — Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die ausschließlich am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten. Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen gemäß Absatz 1 oder 2, die zusätzlich am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem teilnehmen, haben keine weitere Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.

- (1) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen haben eine jährliche Teilnahmegebühr in der in Tabelle II bestimmten Höhe zu entrichten. Für Unternehmen, die über den Zugang zu den Börsensälen verfügen oder mit den Aufgaben als Spezialist beauftragt sind, fällt eine gemäß Tabelle II erhöhte Gebühr an.
- (2) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen haben zusätzlich für jeden ab dem zweiten für ihr Unternehmen zugelassenen Börsenhändler eine jährliche Teilnahmegebühr in der in Tabelle II bestimmten Höhe zu entrichten. Für Börsenhändler gemäß Satz 1, die über den Zugang zu den Börsensälen verfügen oder als Spezialist tätig sind, fällt eine gemäß Tabelle II erhöhte Gebühr an.
- (43) Die Gebühren nach Absatz 1, ~~Absatz 2~~ und Absatz ~~23~~ sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühren entfallen sind.
- (~~54~~) Unabhängig von den Gebühren gemäß Absatz 1 und ~~2 bis 3~~ wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an. Werden bei Geschäften in strukturierten Produkten gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,
1. fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in demselben strukturierten Produkt beziehen;
 2. wird eine Gebühr von insgesamt EUR 1.000 erhoben, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in strukturierten Produkten beziehen, die zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben.

[...]

**V. Abschnitt
Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht
bestimmt ist (Notierungsgebühr)**

§ 15 Notierungsgebühr

- (1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben. Die Höhe der Notierungsgebühr für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen bemisst sich gemäß Tabelle VIII nach dem Gesamtnettoinventarwert in Euro zum letzten Bewertungstag des Vorjahres der Anteilsklasse oder des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Gesamtnettoinventarwert gemäß Satz 2 bis zum letzten Börsentag im Januar jedes Kalenderjahres, in dem gemäß Absatz 2 die Pflicht zur Bezahlung der Notierungsgebühr besteht, in der von der Geschäftsführung festgelegten Form mitzuteilen.
- (2) Notierungsgebühren nach Absatz 1 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren nach Absatz 4 beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr entfallen sind. Abweichend davon beginnt die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für den Handel von Anteilen an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen mit dem Kalenderjahr, welches auf das Jahr der Einführung der Anteile folgt.
- (3) Für Wertpapiere nach Absatz 1, die am 1. Juli 2002 weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse eingeführt sind, gilt § 15 Absatz 1 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit Einführung der Wertpapiere.

[...]

VIII. Abschnitt

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) ~~Sofern ein Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen oder zum geregelten Markt bzw. zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten vor dem 1. Juli 2005 gestellt worden ist, findet hinsichtlich der Zulassungs- und der Einführungsgebühr die Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt. Gleiches gilt für vor dem 1. Juli 2005 beantragte oder von Amts wegen eingeleitete Verfahren auf Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum~~

amtlichen oder zum geregelten Markt bzw. zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten.

~~(2) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die durch Kreditinstitute bis zum 11. Oktober 2009 beantragt wurde, gilt § 11 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 11. Oktober 2009 geltenden Fassung.~~

(1) Für die Erhebung von Teilnahmegebühren gemäß § 9 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:

1. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 beträgt 1.500 EUR und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 beträgt einheitlich 15.000 EUR.

2. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 fällt nicht an und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 beträgt einheitlich 1.500 EUR.

3. Abweichend von § 9 Abs. 3 werden im zweiten Quartal 2011 die Gebühren gemäß vorstehender Nummer 1 und 2 zeitanteilig ab dem Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung zur Gebührenordnung und abhängig davon berechnet, dass die Voraussetzungen für ihre Entrichtung zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Notierungsgebühren für den Handel von Anteilen an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt gemäß § 15 Absatz 1 sind erstmalig für das Jahr 2012 zu entrichten.

[...]

Tabelle I
Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 8 Absatz 1	0,-
§ 8 Absatz 2	0,-

Tabelle II
Teilnahmegebühr gemäß § 9

Paragraph	Gebühr in Euro	
§ 9 Absatz 1 Satz 1 (Präsenzhandel Unternehmen)	15.000,-	
§ 9 Absatz 1 Satz 2 (Präsenzhandel Börsenhändler)	1.500,-	
§ 9 Absatz 2 (Präsenzhandel über ein elektronisches System)	7.500,-	
§ 9 Absatz 3 Satz 1 (Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem)	1.500,-	
<u>Paragraph</u>	<u>Teilnahme am Börsenhandel</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
<u>§ 9 Absatz 1</u>	<u>Unternehmen</u>	
<u>Satz 1</u>	<u>Zugelassene Unternehmen allgemein</u>	<u>4.000,-</u>
<u>Satz 2</u>	<u>Zugang zu den Börsensälen</u>	<u>15.000,-</u>
<u>Satz 2</u>	<u>Spezialist</u>	<u>25.000,-</u>
<u>§ 9 Absatz 2</u>	<u>Börsenhändler</u>	

<u>Satz 1</u>	<u>Zugelassene Börsenhändler allgemein</u>	<u>250,-</u>
<u>Satz 2</u>	<u>Zugang zu den Börsensälen</u>	<u>1.500,-</u>
<u>Satz 2</u>	<u>Spezialist</u>	<u>2.500,-</u>

[...]

**Tabelle IV
Zulassungsgebühr gemäß § 11**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 11 Absatz 1	Schuldverschreibungen Genussscheine <u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen</u>	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle V
Einbeziehungsgebühr gemäß § 12**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine <u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen</u>	regulierter Markt	2.500,-
§ 12	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle VI
Widerruf der Zulassung gemäß § 13**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine <u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen</u>	regulierter Markt	3.000,-
§ 13 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	3.000,-

§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine <u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen</u>	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	2.500,-
§ 13 Absatz 3	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine <u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen</u>	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 3	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle VII
Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.500,-
§ 14	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 14	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	50,-
§ 14	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14	<u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen</u>	regulierter Markt	500,-

**Tabelle VIII
Notierungsgebühr gemäß § 15**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	7.500,-
§ 15 Absatz 1	Genussscheine Optionsscheine, Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	0,-

	Anteilscheine		
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	10.000,-
<u>§ 15 Absatz 1</u>	<u>Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen mit einem Gesamtnettoin- ventarwert in Mio. Euro:</u> - bis zu 50 - über 50 bis zu 100 - über 100 bis zu 1.000 - über 1.000 bis zu 2.000 - über 2.000	<u>regulierter Markt</u>	 <u>500,-</u> <u>1.000,-</u> <u>2.500,-</u> <u>5.000,-</u> <u>10.000,-</u>

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt in Kraft, sobald der Handel der bisher im Präsenzhandel gehandelten Wertpapiere im elektronischen Handel in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell aufgenommen wird, frühestens jedoch am 23. Mai 2011. Die Geschäftsführung macht den Tag des Inkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 24. März 2011 gemäß Artikel 2 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 25. März 2011 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.04) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 28. März 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Dr. Cord Gebhardt